

Metadaten

Personalstand

Personal im öffentlichen Dienst und der öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform

EVAS: **74111**
 74113

Berichtsjahr: **ab 2024**

Inhaltsverzeichnis

- A Erläuterungen
- B Qualitätsbericht
- C Erhebungsbogen
- D Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten

**Personal des öffentlichen Dienstes und
der öffentlich bestimmten Einrichtungen und
Unternehmen in privater Rechtsform**

EVAS: 74111, 74113

Berichtsjahr: ab 2024

Erschienen im **Dezember 2025**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173 - 1777
Fax 0331 817330 - 4091

**Amt für Statistik Berlin-Brandenburg,
Potsdam, 2025**



Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>

Personal im öffentlichen Dienst und der öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Die Personalstandstatistik liefert Daten über die Beschäftigten der öffentlichen Arbeitgeber, die am 30. Juni eines Jahres in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis mit der jeweiligen Einrichtung stehen.

Die öffentlichen Arbeitgeber umfassen den öffentlichen Dienst und die rechtlich selbständigen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung. Zum öffentlichen Dienst gehören die Beschäftigten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der rechtlich selbständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und der Sozialversicherungsträger. Die rechtlich selbständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung mit überwiegend öffentlicher Finanzierung werden im Rahmen der Forschungsstatistik nachgewiesen.

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Erhoben werden die Angaben zu § 6 und § 9 FPStatG FPStatG.

Nach § 16 BStatG sind die erhobenen Einzelangaben grundsätzlich geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 15 FPStatG lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf Ebene der Erhebungseinheit mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 FPStatG genannten Stellen zu. Angaben zu einzelnen Personen unterliegen aber dem Datenschutz. Zur Sicherstellung des Datenschutzes wird das 5er Rundungsverfahren als Geheimhaltungsverfahren angewendet. Jede Fallzahl wird für sich auf ein Vielfaches von 5 auf- oder abgerundet. Dadurch können, wenn man in einer Tabelle die gerundeten Werte aufsummiert, Rundungsdifferenzen auftreten.

Zweck und Ziele der Statistik

Die Ergebnisse der Personalstandstatistik sind Grundlage für politische Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Dienst-, Besoldungs-, Tarif- und Versorgungsrechts.

Die für Dienst-, Besoldungs-, Tarif- und Versorgungsrecht zuständigen Ministerien nutzen die Ergebnisse der Personalstandstatistik als Grundlage für politische Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Dienst-, Besoldungs-, Tarif und Versorgungsrechts. Weiterhin nutzen auch andere politische Entscheidungsträger und Tarifvertragsparteien sowie Interessenten aus Wirtschaft und Wissenschaft die Personalstandstatistik.

Die Ergebnisse sind außerdem für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und für die Bundesagentur für Arbeit von großer Bedeutung und werden

von internationalen Organisationen (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), International Labor Organisation (ILO), Europäische Union (EU)) für Studien herangezogen. Darüber hinaus dient sie als Datengrundlage für die Arbeitskostenrehebung und die laufende Verdiensterhebung.

Die Personalstandstatistik ist die einzige umfassende Datenquelle zu Beamtinnen und Beamten.

Erhebungsmethodik

Die Personalstanddaten im öffentlichen Dienst werden überwiegend von zentralen Personalabrechnungsstellen nach einem jährlich gleichbleibenden Merkmalskatalog in Form von Einzeldatensätzen elektronisch geliefert. Die Ergebnisse werden über eine sichere Internetverbindung dem jeweiligen Statistikamt übermittelt.

Für den Bereich der rechtlich selbständigen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung werden Angaben in Form von Summandatensätzen mit einem verkürztem Merkmalskatalog ermittelt. Die Datenerhebung erfolgt Online über das IDEV-System (Internet Datenerhebung im Verbund).

Bei der Personalstandstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung, für die nach § 11 FPStatG Auskunfts-pflicht besteht.

Bei allen Einheiten des Bundes wird die Befragung zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Die übrigen Einheiten werden vom zuständigen Statistischen Landesamt befragt. Die Bundes- und einzelnen Länderergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt in aggregierter Form zusammengeführt.

Merkmale und Klassifikationen

Schalenkonzept in der Personalstandstatistik

Mit der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2011 ändert sich das Konzept, nach dem die Ergebnisse der Statistik veröffentlicht werden.

Hintergrund dieser Änderungen ist der Ausgliederungsprozess von öffentlichen Aufgaben aus der Kernverwaltung der Gebietskörperschaften in rechtlich selbstständige Einrichtungen. In der Personalstandstatistik hatte dies zur Folge, dass immer mehr Einrichtungen im mittelbaren öffentlichen Dienst und bei Einrichtungen in privater Rechtsform nachgewiesen wurden.

Um die Vergleichbarkeit der Daten im Zeitverlauf und über die Grenzen der Bundesländer hinweg zu verbessern, ist eine Integration dieser Einheiten notwendig. In Abstimmung mit den Finanzstatistiken wurden daher die Darstellungsbereiche überarbeitet. Neben dem öffentlichen Dienst, den öffentlichen Arbeitgebern und den Kernhaushalten wird ab 2011 auch der öffentliche Gesamthaushalt dargestellt. Dieser bietet eine erweiterte Darstellung für Vergleiche mit den Finanzstatistiken. Derartige Vergleiche waren bisher nur auf Ebene der Kernhaushalte möglich. Der öffentliche Gesamthaushalt wird aus den Konzepten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen abgeleitet. Er entspricht institutionell



dem Staatssektor und kann daher besser für internationale Vergleiche herangezogen werden.

Eine Untergliederung des öffentlichen Dienstes in unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienst wird nicht mehr vorgenommen.

Das sogenannte Schalenkonzept verdeutlicht die unterschiedlichen Darstellungsbereiche der Personalstandstatistik. (siehe auch Abbildung 1)

Öffentliche Arbeitgeber

Die öffentlichen Arbeitgeber entsprechen dem öffentlichen Bereich in den Finanzstatistiken. Sie umfassen neben dem öffentlichen Dienst auch die Einrichtungen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung. In der Darstellungsform der Finanzstatistik umfassen sie den öffentlichen Gesamthaushalt und die sonstigen öffentlichen Einrichtungen.

Damit entsprechen die öffentlichen Arbeitgeber hinsichtlich der einbezogenen Erhebungseinheiten dem öffentlichen Sektor in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Kernhaushalte

Alle Ämter, Behörden, Gerichte und Einrichtungen, für die in den Haushaltsplänen der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der Sozialversicherungsträger die Ausgaben und Einnahmen brutto veranschlagt und Personalausgaben ausgewiesen werden.

Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Als öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen werden Einheiten bezeichnet, die meist infolge der Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben aus der Kernverwaltung entstanden sind und ihre Finanzwirtschaft in einem separaten Rechnungswesen außerhalb der Kernhaushalte führen. Daneben können öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen durch Neugründungen entstehen oder dadurch, dass die Kernhaushalte an bereits existierenden Unternehmen die Mehrheit der Kapital- oder Stimmrechte erwerben.

Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Kernhaushalte mit mehr als 50 % der Kapital- oder Stimmrechte – unmittelbar oder mittelbar – beteiligt sind. Sie können in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form geführt werden. (siehe auch Abbildung 2)

Unter dem Gesichtspunkt der Sektorzugehörigkeit nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) lassen sich die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in Extrahaushalte und in sonstige öffentliche Einrichtungen untergliedern.

Sonderrechnungen

Synonym für rechtlich unselbstständige Einheiten in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, die über eine eigene Wirtschafts-/Rechnungsführung verfügen, deren Einnahmen und Ausgaben also nicht im Kernhaushalt enthalten sind. Zu den Sonderrechnungen zählen Landesbetriebe nach § 26 LHO, kommunale Eigenbetriebe sowie Sondervermögen.

Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform

Rechtlich selbstständige Körperschaften, Anstalten und öffentlich-rechtliche Stiftungen, die unter der Aufsicht der Länder oder der Gemeinden/Gemeindeverbände stehen einschließlich Zweckverbände, aber ohne Sozialversicherungsträger. Letztere werden den Kernhaushalten zugerechnet.

Öffentlicher Dienst

In den Personalstatistiken umfasst der öffentliche Dienst das Personal aller Kernhaushalte, Sonderrechnungen und der Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform.

Das Personal der Einrichtungen in privater Rechtsform zählt nicht zum öffentlichen Dienst.

Einrichtungen in privater Rechtsform

Rechtlich selbstständige privatrechtliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mit mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist

Extrahaushalte

Die Extrahaushalte umfassen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zum Sektor Staat zählen.

Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Es muss sich um eine institutionelle Einheit handeln
2. Diese institutionelle Einheit muss vom Staat kontrolliert werden (öffentliche Kontrolle)
3. Diese institutionelle und öffentlich kontrollierte Einheit muss überwiegend vom Staat finanziert werden (öffentliche Finanzierung)

Öffentlicher Gesamthaushalt

Der öffentliche Gesamthaushalt umfasst neben den Kernhaushalten auch die Extrahaushalte von Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden und der Sozialversicherung.

Der öffentliche Gesamthaushalt im Sinne des Schalenkonzepts entspricht damit hinsichtlich der einbezogenen Erhebungseinheiten dem Sektor Staat in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Unterschiede bestehen allerdings hinsichtlich des Beschäftigtenbegriffs. Während die VGR die weitere Abgrenzung der Erwerbstätigenrechnung nutzen, ist der Beschäftigtenbegriff der Personalstandstatistik enger gefasst. Die Unterschiede sind im Qualitätsbericht näher erläutert. Um diese Unterschiede deutlich zu machen, werden verschiedene Begriffe – „Staatssektor“ in den VGR und „öffentlicher Gesamthaushalt“ in den Finanz- und Personalstatistiken – verwendet.

Sektor Staat

Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen unterteilt die Volkswirtschaft in fünf Sektoren: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Sektor 11), Finanzielle Kapitalgesellschaften (Sektor 12), Staat (Sektor 13), Private Haushalte (Sektor 14), Private Organisationen ohne Erwerbszweck (Sektor 15).

In der Begrifflichkeit der Finanz- und Personalstatistiken umfasst der Sektor Staat die Kernhaushalte und Extrahaushalte von Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden und der Sozialversicherung.

Sonstige öffentliche Einrichtungen

Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nicht zum Sektor Staat zählen. Sie gehören den Sektoren nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften (Sektor 11) oder finanzielle Kapitalgesellschaften (Sektor 12) an.

Ebene

Mit der Einführung des Schalenkonzepts wird auch die Darstellungsweise hinsichtlich der Aufteilung auf die staatlichen Ebenen an die Konzepte der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen angepasst.

Die öffentlichen Arbeitgeber werden in die vier Ebenen „Bundesbereich“, „Landesbereich“, „kommunaler Bereich“ und „Sozialversicherungsträger“ aufgeteilt.

Die früher als „mittelbarer öffentlicher Dienst“ veröffentlichten Einrichtungen sind auf diese vier Ebenen aufgeteilt. Gleiches gilt für die früher als „mittelbare und gemischte Beteiligungen“ nachgewiesenen Einrichtungen in privater Rechtsform.

Landesbereich

Kernhaushalt und Sonderrechnungen des Landes sowie Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, die unter der Aufsicht der Länder stehen und staatliche Aufgaben erfüllen, ohne Sozialversicherungsträger (öffentlicher Dienst im Landesbereich).

Hinzu kommen die Einrichtungen in privater Rechtsform, die sich mehrheitlich im Besitz der Länder befinden (öffentliche Arbeitgeber im Landesbereich).

Kommunaler Bereich

Kernhaushalte und Sonderrechnungen der Gemeinden, Gemeindeverbände, sowie Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform mit kommunalen Aufgaben einschließlich der Zweckverbände (öffentlicher Dienst im kommunalen Bereich).

Hinzu kommen die Einrichtungen in privater Rechtsform, die sich mehrheitlich im Besitz der Kommunen befinden (öffentliche Arbeitgeber im kommunalen Bereich).

Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Landes

Einrichtungen der gesetzlichen Krankenversicherung, einschließlich der Pflegekasse sowie der Unfallversicherung und der Rentenversicherung unter Aufsicht des Landes.

Unter der Aufsicht des Landes Brandenburg stehen die AOK Nordost (Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern), die Innungskrankenkasse Brandenburg und Berlin, die Unfallkasse Brandenburg sowie die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg.

Unter der Aufsicht des Landes Berlin steht die Unfallkasse Berlin.

Gemeindeverbände (GV)

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften (Landkreise und Ämter), die im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches das Recht der Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG) haben.

Zweckverband

Zusammenschluss mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften auf der Grundlage eines Gesetzes und/oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur gemeinsamen Erledigung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe.

Zweckverbände sind die bekannteste und häufigste Form interkommunaler Kooperation.

Hauptverwaltung (Berlin)

Die Hauptverwaltung bildet die übergreifende Stufe der Verwaltung. Zu ihr gehören die Senatsverwaltungen und die ihr nachgeordneten Behörden. Die Hauptverwaltung ist für alle Bereiche zuständig, die für ganz Berlin von Bedeutung sind, beispielsweise die Polizei, die Finanzen und die Justiz. Geleitet wird die Hauptverwaltung von der Berliner Landesregierung, dem Senat, an dessen Spitze der Regierende Bürgermeister oder die Regierende Bürgermeisterin steht.

Bezirksverwaltung (Berlin)

Die zwölf Bezirksverwaltungen bilden die untere Stufe der Verwaltung. Sie sind vorrangig für Angelegenheiten vor Ort in den Bezirken zuständig, wie etwa die Kultur, die Grünflächen oder die Schulen. Die Bezirksverwaltung besteht jeweils aus der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) und dem Bezirksamt.

Aufgabenbereich

Den Aufgabenbereichen liegen die in den öffentlichen Haushalten verwendeten Systematiken zu Grunde.

Für den Landesbereich ist dies der ab 1. Januar 2013 geltende staatliche Funktionenplan (beinhaltet die Funktionskennziffern der staatlichen Haushaltssystematik).

Im kommunalen Bereich wird der Produktrahmen (enthaltet Produktbereiche, Produktgruppen und Produktuntergruppen) für das doppische Rechnungswesen verwendet.

Einzelplan

In den Einzelplänen (kurz: EPI.) sind die Haushaltsmittel (Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und Stellen) des Haushaltsplans veranschlagt. Dabei gilt grundsätzlich das Ministerialprinzip: Jedem Ressort ist ein Einzelplan zugewiesen. Für bestimmte Aufgabenbereiche wird das Realprinzip angewandt.

Vollzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche volle Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt. Nicht enthalten sind Beschäftigte in Altersteilzeit, auch wenn sie sich in der Arbeitsphase des Blockmodells befinden.

Teilzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt (einschließlich aller Altersteilzeitbeschäftigte unabhängig vom gewählten Modell).

Teilzeitbeschäftigte T1

Teilzeitkräfte, die mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

Teilzeitbeschäftigte T2

Teilzeitkräfte, die mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.



Altersteilzeit

Altersteilzeit ermöglicht älteren Beschäftigten eine frühere Beendigung des aktiven Berufslebens (Blockmodell) oder einen gleitenden Übergang in den Ruhestand (Teilzeitmodell). Altersteilzeit kann überwiegend mit Beschäftigten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, vereinbart werden. Während der Gesamtaufzeit der Altersteilzeit wird die Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit reduziert. Nachgewiesen werden alle Altersteilzeitbeschäftigte als Teilzeitbeschäftigte, unabhängig davon, welches Modell gewählt wurde und in welcher Phase sie sich befinden.

Phasen der Altersteilzeit im Blockmodell: Beim Blockmodell der Altersteilzeit wird in der ersten Hälfte der gesamten Altersteilzeit die vorherige Arbeitszeit bei gekürzten Bezügen beibehalten (Arbeitsphase). In der zweiten Hälfte der Altersteilzeit ist der Beschäftigte vom Dienst freigestellt (Freistellungsphase). Die gekürzten Bezüge werden dabei weiter gezahlt.

Altersteilzeit im Teilzeitmodell: Beim Teilzeitmodell der Altersteilzeit beträgt die Arbeitszeit über die gesamte Laufzeit der Altersteilzeit die Hälfte der vorherigen Arbeitszeit bei gekürzten Bezügen.

Arbeitszeitfaktor

Der Faktor gibt den Umfang der vereinbarten Arbeitszeit, bezogen auf die Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigte, an. Bei Lehrkräften gilt die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden. Der Arbeitszeitfaktor wird zur Berechnung der Vollzeitäquivalente verwendet. Da die Arbeitszeiten, die mit einem Arbeitszeitfaktor von 100 Prozent korrespondieren, vertraglich oder gesetzlich unterschiedlich festgelegt sind, kann das Arbeitsvolumen (in Stunden) nicht mit Hilfe dieses Faktors errechnet werden.

Vollzeitäquivalent der Beschäftigten

Bei der Ermittlung von Vollzeitäquivalenten werden Teilzeitbeschäftigte nur mit ihrem Anteil an der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigte berücksichtigt. Beschäftigte in Altersteilzeit fließen jeweils mit der Hälfte ihrer regulären Arbeitszeit ein, unabhängig davon, ob sie sich in der Arbeits- oder Freistellungsphase befinden. Auszubildende gehen in die Berechnung überwiegend als Vollzeitbeschäftigte ein. Die Vollzeitäquivalente werden mit Hilfe des Arbeitszeitfaktors berechnet.

Geringfügig Beschäftigte

Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt. Es sind nur geringfügig Beschäftigte enthalten, bei denen es sich um die einzige Erwerbsquelle handelt.

Ohne Bezüge Beurlaubte

Beschäftigte, die beispielsweise zur Betreuung von Kindern (z. B. Elternzeit) oder pflegebedürftigen Angehörigen, für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn, aus Arbeitsmarktgründen, zur Bewerbung um ein Mandat oder zur Ausübung eines Mandates ohne Bezüge beurlaubt werden.

Bezieher und Bezieherinnen von Amtsgehalt

Dies sind beispielsweise Ministerpräsident, Minister, Ministerinnen bzw. Senatoren, Senatorinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre und -sekretärinnen. Sie werden bei den Beamtinnen und Beamten nachgewiesen.

Beamtinnen und Beamte

Bedienstete, die - auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungskunde in das Beamtenverhältnisberufen worden sind.

Richterinnen und Richter

Berufsrichter und -richterinnen im Sinne des Deutschen Richtergesetzes, die sowohl bei Gerichten als auch Behörden (z. B. Ministerien) tätig sein können. Sie werden, wenn nichts anderes angegeben ist, bei den Beamtinnen und Beamten nachgewiesen.

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

Unter dem Begriff werden Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Bezieher und Bezieherinnen von Amtsgehalt zusammengefasst.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

In einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis stehende Beschäftigte.

Hierunter fallen Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter, nicht aber Beamtinnen und Beamte. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Ausbildung und mit Zeitvertrag sind jeweils enthalten.

Geringfügig Beschäftigte werden hingegen nur nachrichtlich ausgewiesen und sind bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht enthalten.

Personen, die Freiwilligendienste ableisten oder „Arbeitsgelegenheiten mit Aufwandsentschädigung“ (Ein-Euro-Jobs) wahrnehmen, sind generell nicht enthalten.

Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte)

Angestellte mit Beamtenbesoldung, die auf Grund einer Dienstordnung bei einem Sozialversicherungsträger beschäftigt sind, einschließlich DO-Angestellten in Ausbildung. Sie werden, wenn nichts anderes angegeben ist, bei den Arbeitnehmern nachgewiesen.

privatrechtliches Arbeitsverhältnis

Unter dem Begriff werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Dienstordnungsangestellte zusammengefasst.

Personal in Ausbildung

Beamtinnen und Beamte in Ausbildung sind Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendare, Inspektor- und Assistentenanwärter).

Zu den Arbeitnehmern in Ausbildung gehören Auszubildende für Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz, ferner Pflegepersonal in Ausbildung, Referendare, die den Vorbereitungsdienst im Angestelltenverhältnis ableisten, Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z.B. Dienstanfänger) und Praktikanten mit Ausbildungsvertrag (Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr).

Wegen des Erhebungsstichtags 30. Juni wird die Ausbildungsleistung des öffentlichen Dienstes nur unvollständig wiedergegeben.

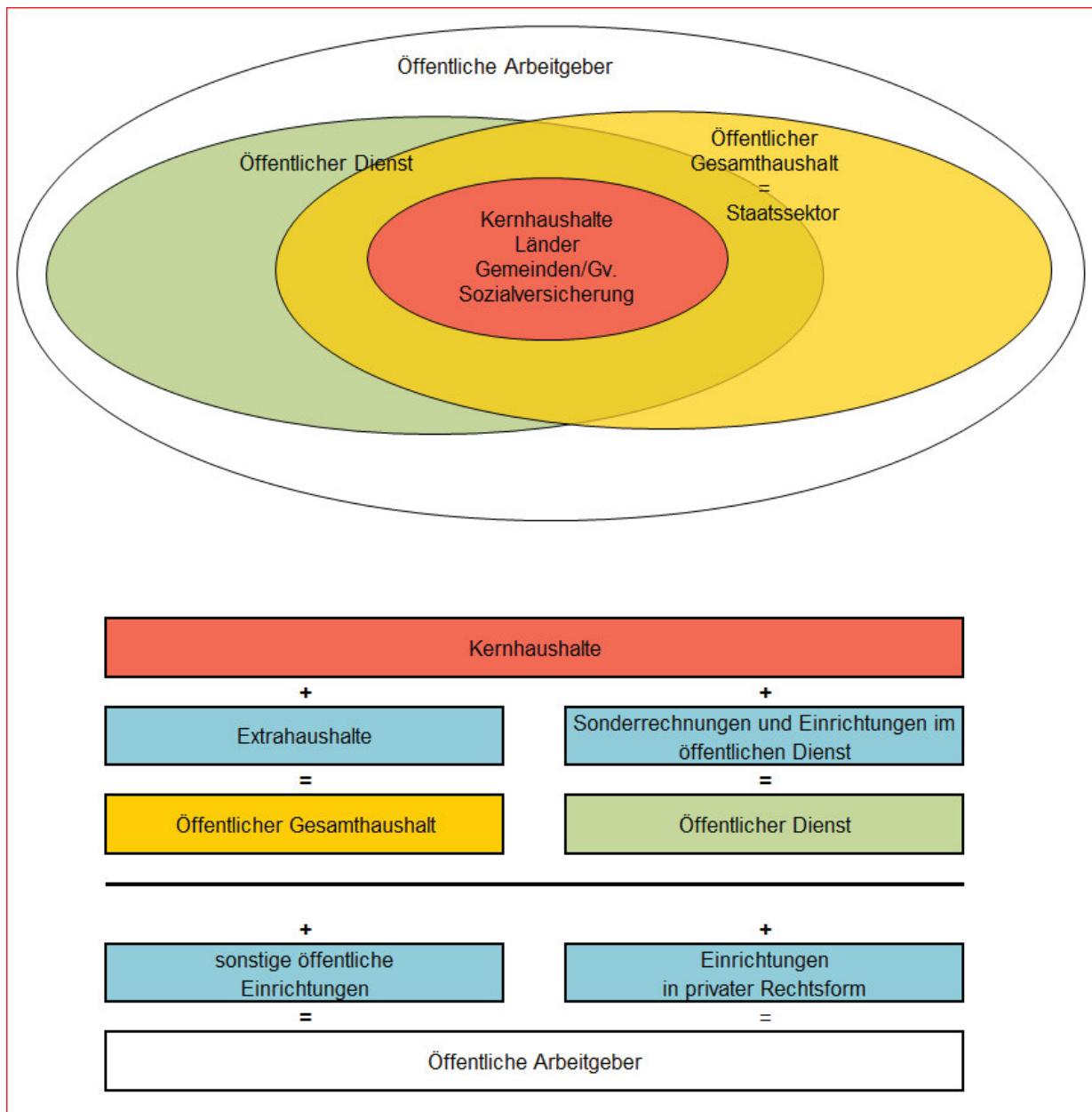
Beschäftigte mit Zeitvertrag

Beamte auf Zeit (Wahlbeamte) und Arbeitnehmer in einem befristeten privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis Auszubildende werden gesondert dargestellt und sind nicht in der Zahl der Arbeitnehmer mit Zeitvertrag enthalten.

Einstufung

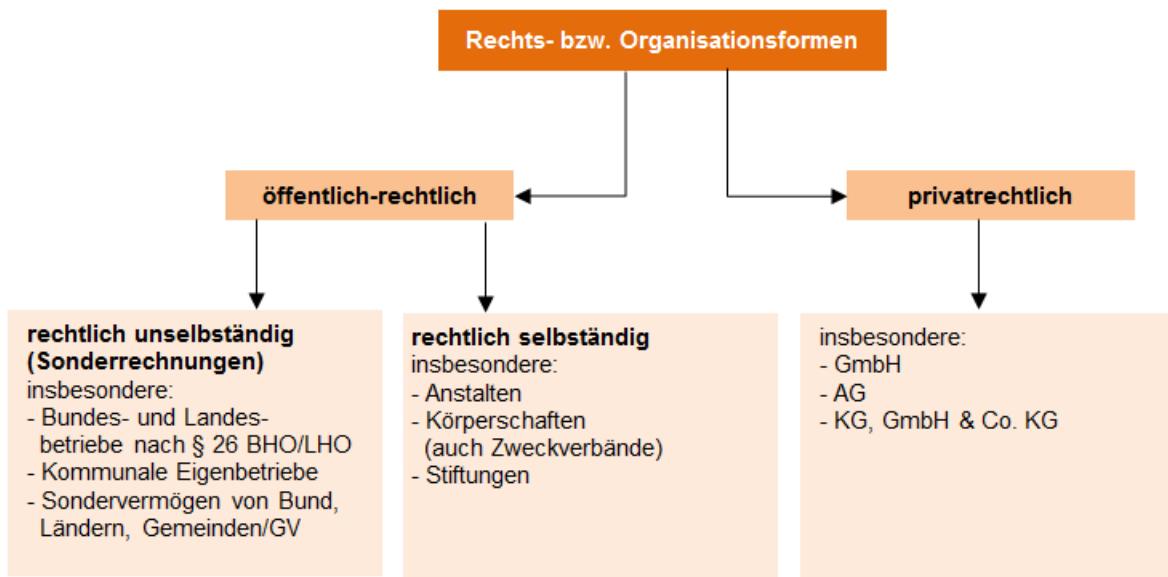
Die Beschäftigten sind bei den einzelnen beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen oder tarifvertraglichen Entgeltgruppen des TVöD/TV-L nachgewiesen, die für die Auszahlung der Bezüge zum Zeitpunkt des Berichtsstichtags maßgeblich waren.

Abbildung 1 Schalenkonzept in der Personalstandstatistik*



* Quelle Statistisches Bundesamt

Abbildung 2 Rechts- und Organisationsformen öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen*



* Quelle Statistisches Bundesamt

Qualitätsbericht

Finanzen und Steuern

Personalstandstatistik



2022

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 28.02.2024

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611-75 4316

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdiest:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

- © Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung
- © nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung
- © Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- **Grundgesamtheit:** Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und der öffentlichen Arbeitgeber
- **Berichtszeitpunkt:** Stichtagserhebung zum 30.06. des jeweiligen Jahres
- **Rechtsgrundlage:** Finanz- und Personalstatistikgesetz
- **Geheimhaltung:** Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geheim gehalten.
- **Qualitätsmanagement:** Die Qualitätssicherung wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 8

- **Erhebungsinhalte:** Unter anderem Angaben zu Art, Umfang und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie zu Einstufung bzw. Besoldungsgruppe, Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni, Dienst- und Arbeitsort, Beschäftigungsbereich, Aufgabenbereich, Alter und Geschlecht der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
- **Hauptnutzer/-innen:** Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bundesministerium der Finanzen, Landesministerien, Senatsverwaltungen sowie die Wissenschaft, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und Arbeitsmarktstatistiken

3 Methodik

Seite 12

- **Vollerhebung**
- **Art der Datengewinnung:** Lieferung von Einzeldaten überwiegend von zentralen Personalabrechnungsstellen sowie Summendaten

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 12

- Keine stichprobenbedingten Fehler, da Vollerhebung. Da die Daten überwiegend von den Personalabrechnungsstellen kommen, sind insbesondere alle bezügerelevanten Angaben sehr zuverlässig.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 13

- Gesamtergebnisse werden gewöhnlich etwa ein Jahr nach dem Erhebungsstichtag 30.06. veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

Seite 14

- Die Personalstandstatistik wird für den Bund und alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt.
- **Räumliche Vergleichbarkeit:** Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich grundsätzlich vergleichbar. Vergleiche zwischen einzelnen Bundesländern sind dennoch nur unter Berücksichtigung der spezifischen Verwaltungsstrukturen möglich, da der Kommunalisierungsgrad in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ist. Besonders Vergleiche zwischen Stadtstaaten und Flächenländern können zu Fehlinterpretationen führen. Außerdem ist die Buchungspraxis bezüglich der funktionalen Zuordnung in den Länderhaushalten nicht immer einheitlich. Gleches gilt für die Aufgabenbereiche auf kommunaler Ebene.
- **Zeitliche Vergleichbarkeit:** In der Personalstandstatistik werden grundsätzlich jährlich die gleichen Merkmale erfragt, insofern ist die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren grundsätzlich gewährleistet. Allerdings sind einzelne Merkmale zahlreichen Anpassungen durch Änderungen

in den jeweiligen Rechtsgrundlagen unterworfen. Dies kann zu Beeinträchtigungen sowohl in der zeitlichen als auch räumlichen Vergleichbarkeit führen. Zu beachten ist auch, dass die Darstellungsweise 2011 geändert wurde.

7 Kohärenz

Seite 15

- Die Personalstandstatistik hat zahlreiche Bezugspunkte zu anderen Statistiken. Kohärenz besteht insbesondere zur Versorgungsempfängerstatistik und zu den Finanzstatistiken.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 16

- *Pressemitteilungen*
- *Veröffentlichungen*: Fachserie 14 Reihe 6 bis Berichtsjahr 2021; Statistische Berichte ab dem Berichtsjahr 2022; Beiträge in „Wirtschaft und Statistik“
- *Online Datenbank*: Genesis-Online
- *Länderergebnisse*: Diese können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes für Statistik abgerufen werden.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 18

Keine

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Personalstandstatistik erhebt die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die in einem unmittelbaren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder Berufsausbildungsverhältnis mit einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung stehen. Der öffentliche Dienst umfasst die Beschäftigten der Kernhaushalte einschließlich der rechtlich unselbständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (Sonderrechnungen) des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie rechtlich selbständige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unter Aufsicht einer Gebietskörperschaft stehen. Hinzu zählen die Beschäftigten der Sozialversicherungsträger einschließlich der Bundesagentur für Arbeit. Nicht nachgewiesen sind Rundfunk- und Fernsehanstalten (außer Landesmedienanstalten), Geschäftsbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen (Kammern und Berufsverbände) sowie Kirchen.

Zusammen mit dem öffentlichen Dienst bilden die von der Personalstandstatistik ebenfalls erhobenen Beschäftigten öffentlicher Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform die Gesamtheit der öffentlichen Arbeitgeber.

Ab dem Berichtsjahr 2022 werden auch die Beschäftigten von öffentlichen Einrichtungen für Forschung und Entwicklung einbezogen.

Darüber hinaus verfolgt die Personalstandstatistik das Ziel der Erfassung aller öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse. So etwa auch die Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen, welche in der Personalstandstatistik jedoch nicht dem öffentlichen Dienst zugerechnet werden.

Für internationale Vergleiche erfolgt seit dem Berichtsjahr 2011 eine zusätzliche Darstellung der Beschäftigten des öffentlichen Gesamthaushalts nach dem sogenannten Schalenkonzept der Finanz- und Personalstatistiken. Der öffentliche Gesamthaushalt setzt sich aus Kern- und Extrahaushalten zusammen. Bei den Extrahaushalten handelt es sich um öffentliche Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Kriterien des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) zum Sektor Staat zählen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

1.2.1 Erhebungseinheiten der Personalstandstatistik

Die Erhebungseinheiten der Personalstandstatistik ergeben sich aus § 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) in Verbindung mit § 6 FPStatG. Hierzu zählen:

- Kernhaushalte und Sonderrechnungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände:
Die Kernhaushalte umfassen alle Ämter, Behörden, Gerichte und Einrichtungen, für die in den Haushaltsplänen der Gebietskörperschaften die Ausgaben und Einnahmen brutto veranschlagt und Personalausgaben ausgewiesen werden. Bei den Sonderrechnungen handelt es sich um rechtlich unselbständige Einheiten in öffentlicher Rechtsform, die über eine eigene Wirtschafts-/Rechnungsführung verfügen und somit nicht Bestandteil der Kernhaushalte sind. Zu diesen zählen Bundesbetriebe und Landesbetriebe nach § 26 BHO/LHO, kommunale Eigenbetriebe sowie Sondervermögen, z. B. das Bundeseisenbahnvermögen.
- Kernhaushalte der Sozialversicherung:
Die Kernhaushalte der Sozialversicherung umfassen die Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung, die gesetzlichen Krankenkassen (Allgemeine Ortskrankenkassen, Ersatzkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen einschließlich der Pflegekassen, die den Krankenkassen angeschlossen sind), die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie die Regionalträger und die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie die Unfallkassen von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden. Daneben gibt es noch die Knappschaft-Bahn-See und die landwirtschaftliche Sozialversicherung, die für ihre Versicherten jeweils mehrere Zweige der Sozialversicherung bündeln.
- Rechtlich selbständige Einrichtungen in öffentlicher Rechtsform:
Hierbei handelt es sich um Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die unter Aufsicht der Gebietskörperschaften stehen einschließlich der Zweckverbände.
- Öffentliche Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform:
Hierbei handelt es sich um Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, welche aufgrund der Kriterien des ESVG (staatliche Kontrolle, Nicht-Marktproduzent) dem Sektor Staat zugeordnet werden. Darüber hinaus werden in der Personalstandstatistik auch Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform

erhoben, an denen Einrichtungen in öffentlicher Rechtsform außerhalb des Sektors Staat mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

- Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform mit Dienstherrnbefugnis:

Zur vollständigen Erfassung aller öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse, werden diese auch bei Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, die Dienstherrnbefugnis ausüben, erhoben. Dies umfasst aktuell nur die Beamtinnen und Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen.

1.2.2 Darstellungseinheiten in der Personalstandstatistik (Veröffentlichungen)

- Öffentlicher Dienst

In den Personalstatistiken umfasst der öffentliche Dienst das Personal aller Kernhaushalte, Sonderrechnungen und Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform. Das Personal der Einrichtungen in privater Rechtsform zählt nicht zum öffentlichen Dienst.

- Öffentliche Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform (siehe Abschnitt 1.2.1)

- Öffentliche Arbeitgeber

Die öffentlichen Arbeitgeber umfassen neben dem öffentlichen Dienst auch die öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform.

- Ebenen

Mit der Einführung des Schalenkonzepts wurde auch die Darstellungsweise hinsichtlich der Aufteilung auf die staatlichen Ebenen an die Konzepte der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen angepasst. Die öffentlichen Arbeitgeber werden in die vier Ebenen „Bundesbereich“, „Landesbereich“, „kommunaler Bereich“ und „Sozialversicherung (einschließlich Bundesagentur für Arbeit)“ aufgeteilt. Die früher als „mittelbarer öffentlicher Dienst“ veröffentlichten Einrichtungen sind diesen vier Ebenen zugeordnet. Gleiches gilt für die früher als „mittelbare und gemischte Beteiligungen“ nachgewiesenen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform.

Bundesbereich

Kernhaushalt und Sonderrechnungen (einschließlich Bundeseisenbahnvermögen) des Bundes sowie Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, die unter der Rechtsaufsicht des Bundes stehen, ohne Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit (öffentlicher Dienst im Bundesbereich). Hinzu kommen die öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform des Bundes (öffentliche Arbeitgeber im Bundesbereich).

Landesbereich

Kernhaushalt und Sonderrechnungen des Landes sowie Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, die unter der Aufsicht der Länder stehen, ohne Sozialversicherungsträger (öffentlicher Dienst im Landesbereich). Hinzu kommen die öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform der Länder (öffentliche Arbeitgeber im Landesbereich).

Kommunaler Bereich

Kernhaushalte und Sonderrechnungen der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform mit kommunalen Aufgaben einschließlich der Zweckverbände (öffentlicher Dienst im kommunalen Bereich). Hinzu kommen die öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform der Kommunen (öffentliche Arbeitgeber im kommunalen Bereich).

Gebietskörperschaften

Gesondert dargestellt werden auch diese Körperschaften des öffentlichen Rechts, bestehend aus den Kernhaushalten und Sonderrechnungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Einrichtungen in öffentlicher Rechtsform nach Aufsicht

Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterstehen der staatlichen Aufsicht durch die jeweils zuständige Verwaltungsbehörde. Somit lässt sich in der Darstellung zwischen Bundes- und Landesaufsicht sowie kommunaler Aufsicht unterscheiden.

Sozialversicherung einschließlich Bundesagentur für Arbeit

Die Ebene der Sozialversicherung umfasst die Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung, die gesetzlichen Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie die Regionalträger und die

gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie die Unfallkassen von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden. Daneben gibt es noch die Knappschaft-Bahn-See und die landwirtschaftliche Sozialversicherung, die für ihre Versicherten jeweils mehrere Zweige der Sozialversicherung bündeln. Darüber hinaus werden vor allem Verbände und medizinische Dienste als sonstige Einrichtungen in öffentlicher Rechtsform der Sozialversicherungen dargestellt.

Da die Beschäftigten in Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtform mit Dienstherrnbefugnis weder dem öffentlichen Dienst/den öffentlichen Arbeitgebern noch dem öffentlichen Gesamthaushalt zugerechnet werden, erfolgt in der Personalstandstatistik ihre Darstellung nur nachrichtlich.

1.3 Räumliche Abdeckung

Öffentliche Arbeitgeber in Deutschland einschließlich des Personals des öffentlichen Dienstes, das im Ausland eingesetzt ist, z. B. lokale Beschäftigte (Ortskräfte) bei Vertretungen des Bundes im Ausland.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Ergebnisse werden jeweils zum Stichtag 30.06. eines Jahres nachgewiesen.

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Die Bestimmungen für die Personalstandstatistik sind insbesondere in § 6 FPStatG geregelt.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Statistische Ergebnisse sind stets Zusammenfassungen der Ausgangsdaten, die sich aus den Angaben zu den einzelnen Beschäftigten zusammensetzen. Nur die zusammengefassten Ergebnisse, die keinen Rückschluss auf Einzelangaben ermöglichen, gelangen an die Öffentlichkeit. Nach § 16 BStatG sind Einzelangaben grundsätzlich geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. § 15 FPStatG lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf Ebene der Erhebungseinheit mit Ausnahme der in § 2 Absatz 6 Nummer 1 und Absatz 7 FPStatG genannten Stellen (Einrichtungen für Forschung und Entwicklung sowie Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtform mit Dienstherrnbefugnis) zu. Angaben zu einzelnen Personen unterliegen aber der Geheimhaltung. Lediglich den obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen nach § 14 FPStatG für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall enthalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Fallzahlen und Vollzeitäquivalente der Beschäftigten

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wird ein Rundungsverfahren angewendet. Alle Tabellenfelder werden zunächst ohne Rundung ermittelt. Anschließend wird jede Zahl für sich auf ein Vielfaches von 5 auf- oder abgerundet. Dieses Verfahren führt nur zu einem sehr geringen Informationsverlust. Wie in Tabelle 1 ersichtlich, beträgt je ausgewisem Datenfeld die Abweichung vom Echtwert maximal 2 Personen (bzw. weniger als 2,5 Vollzeitäquivalente). Dies gilt auch für summierte Werte innerhalb der Tabellen, da diese zunächst anhand der ungerundeten Werte ermittelt und anschließend gerundet werden. Diese Vorgehensweise hat zusätzlich den Vorteil, dass logisch identische Angaben in unterschiedlichen Tabellen immer mit exakt demselben Wert angegeben werden (tabellenübergreifende Konsistenz). Gegenüber herkömmlichen Geheimhaltungsverfahren, haben Rundungsverfahren den Vorteil, dass keine Angaben mehr vollständig gesperrt werden müssen.

Tabelle 1

| | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------|---|---|---|---|---|---|---|---|----|---|----|----|----|-----|
| Echtwert | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | ... |
| Nach Rundung | - | | | 5 | | | | | 10 | | | | | ... |

Zu beachten ist, dass in den Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten können, wenn man innerhalb einer Tabelle die gerundeten Werte aufsummiert. Ein Tabellenwert von „-“ bedeutet, dass es sich um weniger als drei Beschäftigte oder zweieinhalb Vollzeitäquivalente handelt.

Durchschnittswerte

Für Wertmerkmale (z. B. Bezüge, Alter) werden die Durchschnitte mit den Echtwerten ermittelt. Alle Tabellenfelder mit (Durchschnitts-)Werten, die auf einer tatsächlichen oder gerundeten Fallzahl von 0 beruhen, werden gesperrt und mit „.“ dargestellt. Durchschnittswerte werden in der Regel nicht mit voller Genauigkeit (z. B. allen Nachkommastellen) veröffentlicht, da bei zu genauer Angabe weitere Sperrungen notwendig werden können, um die Geheimhaltung zu gewährleisten.

Darstellung in 1 000

Bei einer Darstellung in 1 000 mit einer Nachkommastelle im Anschluss einer 5er-Rundung werden demnach 0-47 Personen als „0,0“ dargestellt, 48-147 als „0,1“ usw..

Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“

In der Personalstandstatistik werden Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach Personenstandsgesetz) in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden regelmäßig angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Neben diesen regelmäßigen Maßnahmen, die im Vorfeld der Datenveröffentlichung durchgeführt werden, gibt es gezielte ex post Qualitätsuntersuchungen. Derartige Untersuchungen werden teilweise auch in Zusammenarbeit mit wichtigen Nutzerinnen und Nutzern der Personalstandstatistik durchgeführt. Aus den Ergebnissen solcher Untersuchungen werden umfangreiche Maßnahmen abgeleitet, um insbesondere die Qualität künftiger Erhebungen zu verbessern und mögliche Fehlerquellen schon im Vorfeld zu beseitigen.

Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der Daten auf internationaler Ebene und mit den Finanzstatistiken wird ab der Erhebung zum Berichtsjahr 2011 zusätzlich die Abgrenzung des Öffentlichen Gesamthaushalts dargestellt (siehe Abschnitt 2.1.3).

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Ergebnisse der Personalstandstatistik sind hinsichtlich der bezügerelevanten Merkmale qualitativ sehr gut, da die Daten in der Regel von Bezügeabrechnungsstellen übermittelt werden. Bei anderen Merkmalen können teilweise Ungenauigkeiten auftreten, insbesondere bei kleinräumigen Analysen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Beschäftigten, die in einem unmittelbaren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder einem Berufsausbildungsverhältnis zu den jeweiligen auskunftspflichtigen Einrichtungen stehen und in der Regel Gehalt oder Entgelt aus den Haushaltssmitteln dieser Stellen beziehen, werden nach folgenden Erhebungsmerkmalen in Form von Einzeldaten erfasst:

- Geburtsmonat und -jahr,
- Geschlecht,
- Art, Umfang einschließlich Arbeitszeit und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses,
- Laufbahnguppe, Einstufung, Stufe der Bezügetabelle, Stufe des Familienzuschlags, Bruttobezüge im Berichtsmonat (Juni),
- Dienst- oder Arbeitsort sowie bei den in einem Dienstverhältnis stehenden Personen der Wohnort,
- Aufgabenbereich oder Produktgruppe.
- Zusätzlich werden für den Kernhaushalt und Sonderrechnungen des Bundes und des jeweiligen Landes Einzelplan, Kapitel und darüber hinaus für den Kernhaushalt und Sonderrechnungen des Bundes der Monat und

das Jahr, ab dem Zuweisungen zum Versorgungsfonds des Bundes geleistet werden, das Geburtsland, ausgeübte Nebentätigkeiten und das Vorliegen einer Schwerbehinderung erhoben.

Für Beschäftigte bei öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform gilt ein eingeschränkter Merkmalskatalog. Hier werden nur zusammengefasste Daten (Summendaten) zu den Merkmalen Art, Umfang und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie Geschlecht, Aufgabenbereich oder Produktgruppe und Arbeitsort erfasst.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Den Aufgabenbereichen liegen die Funktionskennziffern der staatlichen Haushaltssystematik zu Grunde. Im kommunalen Bereich wird der Produktrahmen für das doppische Rechnungswesen verwendet. Bei kameralem Rechnungswesen basieren die Aufgabenbereiche auf den Gliederungsnummern der kommunalen Haushaltssystematik.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wird für jede Person ein Datensatz erstellt, so dass alle Merkmale beliebig miteinander kombiniert werden können. Neben Kopfzahlen können auch Vollzeitäquivalente ermittelt werden. Die Statistik liefert Angaben zum Einkommen und zu den Merkmalen, die für die Höhe der Bezüge ausschlaggebend sind. Über den Aufgabenbereich oder die Produktgruppe kann festgestellt werden, in welchen Bereichen das Personal eingesetzt ist. Die Definitionen der einzelnen Merkmale können meist unmittelbar aus den zu Grunde liegenden Gesetzen oder Tarifverträgen entnommen werden.

Für privatrechtliche Einheiten gilt ein eingeschränkter Merkmalskatalog (siehe 2.1.1). Hier werden nur zusammengefasste Daten zu den Beschäftigten erfasst.

Umfangreiche Begriffserläuterungen und Definitionen sind in der bis zum Berichtsjahr 2021 verfügbaren Fachserie 14 Reihe 6 „Personal des öffentlichen Dienstes“ verfügbar. Nachstehend finden sich die wesentlichen Begriffserläuterungen zu aktuellen Veröffentlichungen.

Beschäftigungsverhältnis

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

Sie umfassen Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten sowie Bezieherinnen und Bezieher von Amtsgehalt.

Beamtinnen und Beamte

Bedienstete, die - auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

Richterinnen und Richter

Berufsrichter und -richterinnen im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), die sowohl bei Gerichten als auch Behörden (z. B. Ministerien) tätig sein können.

Berufs- und Zeitsoldaten und -soldatinnen

Berufs- und Zeitsoldaten und -soldatinnen der Bundeswehr im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz). Freiwillig Wehrdienstleistende werden nicht nachgewiesen.

Bezieherinnen und Bezieher von Amtsgehalt

Dies sind beispielsweise die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident, die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler, die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, die Ministerinnen und Minister und Parlamentarische Staatssekretärinnen und -sekretäre, Regierende Bürgermeisterinnen und -bürgermeister, Senatorinnen und Senatoren. Sie werden in der Personalstandstatistik in der Regel den Beamtinnen und Beamten zugeordnet, können jedoch auch gesondert nachgewiesen werden.

Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte)

Angestellte mit Beamtenbesoldung, die aufgrund einer Dienstordnung beschäftigt sind, einschl. DO-Angestellte in Ausbildung, vor allem bei Innungs- und Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) beschäftigt. Neue Dienstordnungsverhältnisse dürfen gemäß § 144 SGB VII ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr abgeschlossen werden. DO-Angestellte werden, wenn nichts anderes angegeben ist, bei den Arbeitnehmern nachgewiesen.

Arbeitnehmer

Sie umfassen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte.

Beschäftigungsumfang

Vollzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt. Als Vollzeitbeschäftigte gelten auch diejenigen, deren Arbeitszeit aus arbeitsmarktpolitischen Gründen auf Grundlage eines Anwendungstarifvertrags verkürzt wurde, die ansonsten aber die für sie tarifvertraglich höchst mögliche Arbeitszeit vereinbart haben. Nicht enthalten sind Beschäftigte in Altersteilzeit. Diese werden den Teilzeitbeschäftigten (einschließlich der Altersteilzeitbeschäftigten in der Freistellungsphase) zugeordnet.

Teilzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigte beträgt.

Altersteilzeit

Hinsichtlich der Altersteilzeit lässt sich zwischen Block- und Teilzeitmodell unterscheiden. Beim Blockmodell der Altersteilzeit wird in der ersten Hälfte der gesamten Altersteilzeit die vorherige Arbeitszeit bei gekürzten Bezügen beibehalten (Arbeitsphase). In der zweiten Hälfte der Altersteilzeit ist der Beschäftigte vom Dienst freigestellt (Freistellungsphase). Die gekürzten Bezüge werden dabei weitergezahlt. Beim Teilzeitmodell der Altersteilzeit beträgt die Arbeitszeit über die gesamte Laufzeit der Altersteilzeit die Hälfte der vorherigen Arbeitszeit bei gekürzten Bezügen.

Ohne Bezüge Beurlaubte

Beschäftigte, die beispielsweise zur Betreuung von Kindern (z. B. Elternzeit) oder pflegebedürftigen Angehörigen, für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn, aus Arbeitsmarktgründen, zur Bewerbung um ein Mandat oder zur Ausübung eines Mandates ohne Bezüge beurlaubt werden.

Geringfügig Beschäftigte

Geringfügige Alleinbeschäftigungen im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Sozialgesetzbuches), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig die gesetzliche Geringfügigkeitsgrenze im Monat nicht übersteigt.

Beschäftigungsdauer

Neben Beschäftigten auf Dauer (z. B. Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis) können folgende Beschäftigte einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden:

Personal in Ausbildung

- Beamtinnen und Beamte in Ausbildung
 - Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendarinnen und Referendare, Inspektor- und Assistentenanwärterinnen und -anwärter).
- Arbeitnehmer in Ausbildung
 - Zu den Arbeitnehmern in Ausbildung gehören Auszubildende für Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz, ferner Pflegepersonal in Ausbildung, Referendarinnen und Referendare, die den Vorbereitungsdienst im Angestelltenverhältnis ableisten, Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfängerinnen und -anfänger) und Praktikantinnen und Praktikanten mit Ausbildungsvertrag (Berufspraktikantinnen und -praktikanten im Anerkennungsjahr). Wegen des Erhebungsstichtags 30. Juni wird die Ausbildungsleistung des öffentlichen Dienstes nur unvollständig wiedergegeben.

Beschäftigte mit Zeitvertrag

Hierunter fallen Beamtinnen und Beamte auf Zeit, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit, Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt erhält, sofern diese in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis stehen, nicht geringfügig beschäftigte Studentische Hilfskräfte.

Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte

Beschäftigte, die beispielsweise zur Betreuung von Kindern (z. B. Elternzeit) oder pflegebedürftigen Angehörigen, für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn, aus Arbeitsmarktgründen, zur Bewerbung um ein Mandat oder zur Ausübung eines Mandates ohne Bezüge beurlaubt werden. Ebenfalls sind ruhende Beschäftigungsverhältnisse mit geminderten Bezügen hierunter zu fassen. Dazu gehören

beispielsweise freigestellte Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst mit Übergangsversorgung sowie im Härtefall betroffene Arbeitnehmer mit Ausgleichszahlung im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr.

Vollzeitäquivalente

Bei der Ermittlung von Vollzeitäquivalenten werden Teilzeitbeschäftigte nur mit ihrem Anteil an der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten berücksichtigt. Beschäftigte in Altersteilzeit fließen jeweils mit der Hälfte ihrer regulären Arbeitszeit ein, unabhängig davon, ob sie sich in der Arbeits- oder Freistellungsphase befinden. Beschäftigte in Ausbildung gehen in die Berechnung überwiegend als Vollzeitbeschäftigte ein.

Aufgabenbereiche

Den Aufgabenbereichen liegen die in den öffentlichen Haushalten verwendeten Systematiken zu Grunde. Für Bund und Länder ist dies der jeweils geltende staatliche Funktionenplan. In den Jahren 2012 und 2013 kommen beim Bund und den einzelnen Ländern auf Grund einer Übergangsregelung unterschiedliche Versionen des Funktionenplans zum Einsatz. Die Ergebnisse ab 2012 werden vollständig nach dem neueren Funktionenplan nachgewiesen. Im kommunalen Bereich werden die Produktgruppen aus dem doppischen Rechnungswesen verwendet. Die bei kamerale buchenden Gemeinden verwendeten Gliederungsnummern werden in Produktgruppen umgeschlüsselt. Die Zusammenfassung der staatlichen und kommunalen Aufgabenbereiche wird entsprechend dem Schlüssel der Finanzstatistik vorgenommen.

Beschäftigungsbereiche

Siehe hierzu die unter 1.2.2 angeführten Differenzierungen.

Einstufung

Die Beschäftigten sind bei den einzelnen beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen oder tarifvertraglichen Entgeltgruppen des TVöD/TV-L nachgewiesen, die für die Auszahlung der Bezüge zum Zeitpunkt des Berichtsstichtags maßgeblich waren.

Durchschnittliche Brutto-Monatsbezüge

Es werden die durchschnittlichen steuerpflichtigen Bruttoverdienste im Berichtsmonat Juni nachgewiesen. Hierzu gehören:

- Grundgehälter oder Tabellenvergütungen/-entgelte,
- Familienzuschläge in Abhängigkeit vom Familienstand und der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder,
- Zulagen, Zuschläge (einschl. dem steuerfreien Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeit),
- Vermögenswirksame Leistungen (nur Arbeitgeberanteil),
- Mehrarbeitsvergütungen/-entgelte,
- monatlich ausbezahlt Sonderzahlung,
- Entgeltumwandlung,
- Finanzierungsanteile an kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen.

Einmalzahlungen (z. B. Urlaubsgeld, einmal jährlich ausbezahlte Sonderzahlung, Leistungsprämien) sowie steuerpflichtige Hinzurechnungsbeträge (z. B. Dienstwohnung, Leistungen des Arbeitgebers für die Zusatzversorgung) sind nicht enthalten.

Schalenkonzept der Finanz- und Personalstatistiken

Seit der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2011 erfolgt neben der Darstellung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der öffentlichen Arbeitgeber die zusätzliche Darstellung des „Öffentlichen Gesamthaushalts“ („Staatssektor“) nach dem Schalenkonzept der Finanz- und Personalstandstatistik. Weiterführende Erläuterungen hierzu sowie Abweichungen bzw. Überschneidungen beider Darstellungsformen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und des öffentlichen Gesamthaushalts können dem Glossar „Fachbegriffe der Finanz- und Personalstatistiken“ im Internet unter folgendem Link entnommen werden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/methoden-finanzstatistiken-5710001219004.pdf?__blob=publicationFile

2.2 Nutzerbedarf

Die Personalstandstatistik erfasst alle im Wirkungsbereich eines Beamten- und Besoldungsgesetzes stehenden Beschäftigten sowie die Beschäftigten, die nach einem öffentlichen Tarifvertrag (TVöD, TV-L) eingruppiert oder an

diesen angelehnt sind. Dementsprechend nutzen in erster Linie die für Dienst-, Besoldungs-, Tarif- und Versorgungsrecht zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen die Ergebnisse der Personalstandstatistik als Grundlage für politische Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Dienst-, Besoldungs-, Tarif- und Versorgungsrechts. Die Personalstandstatistik bildet eine wichtige Datengrundlage für Änderungen des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems. Sie ist wichtige Basis für Vorausberechnungen über die Höhe der zukünftigen Versorgungsausgaben und wird für die Kalkulation der Zuweisungssätze zum Versorgungsfonds des Bundes genutzt. Die Ergebnisse der Personalstandstatistik dienen ferner der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes und der Länder, sie sind Grundlage für Personalstruktur- und Organisationsuntersuchungen, die Aufstellung von Gleichstellungskonzepten sowie Benchmarking insbesondere im kommunalen Bereich und werden von Ländern und Gemeinden genutzt, um Rationalisierungspotenzial aufzudecken.

Da für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse keine Sozialversicherungspflicht besteht, stellt die Personalstandstatistik die einzige umfassende Datenquelle zur Ergänzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten dar und fließt damit in Arbeitsmarktstatistiken und in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Personalstandstatistik für die Ermittlung der Arbeitskosten und für die Verdiensterhebung in den Bereichen 84 „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ und 85 „Erziehung und Unterricht“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige verwendet. Hier ersetzen sie die ansonsten nötige Datenerhebung.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Weiterentwicklung der Personalstandstatistik erfolgt in enger Zusammenarbeit mit wichtigen Nutzern. Die Ministerien des Bundes und der Länder sowie Senatsverwaltungen können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm nehmen. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können in regelmäßig stattfindenden Themenveranstaltungen, z. B. in der Nutzerkonferenz „Finanz- und Steuerstatistik“ oder dem Fachausschuss „Erwerbstätigkeit/Arbeitsmarkt“ eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Personalstandsdaten werden überwiegend von zentralen Personalabrechnungsstellen nach einem jährlich weitgehend gleich bleibenden Merkmalskatalog in Form von Einzeldatensätzen elektronisch geliefert. Die Ergebnisse werden über eine sichere Internetverbindung dem jeweiligen Statistikamt übermittelt. Bei der Personalstandstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung, für die nach § 11 Absätze 1 und 2 Nummer 4 FPStatG Auskunftspflicht besteht.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Bei allen Einheiten des Bundes und solchen, an denen mehrheitlich der Bund beteiligt ist oder die nach den Kriterien des ESVG dem Sektor Staat bzw. dem Teilsektor Bund zuzurechnen sind, wird die Befragung zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Die übrigen Einheiten werden von den Statistischen Ämtern der Länder befragt. Die Bundes- und einzelnen Länderergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt in aggregierter Form zusammengeführt. Öffentliche Einrichtungen für Forschung und Entwicklung in privater Rechtsform werden arbeitsteilig von der Forschungsstatistik erhoben und der Personalstandstatistik zugeführt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Alle Datensätze werden geprüft, ob sie in sich konsistent sind. Mit Hilfe von Vorjahresvergleichen werden datensatzübergreifende Fehler gesucht, die durch fehlerhafte Programmierungen und Dateneingaben seitens der Auskunftspflichtigen entstanden sind.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die benötigten Daten werden hauptsächlich aus laufend gepflegten Bezügeabrechnungssystemen der zentralen Personalabrechnungsstellen geliefert. Daher ist die Datenlieferung insbesondere bei Bund und Ländern auf relativ wenige Stellen beschränkt und die Belastung der einzelnen Berichtsstellen relativ gering.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Personalstandstatistik wird jährlich zum Stichtag 30.06. als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Bei einer Vollerhebung sind nicht-stichprobenbedingte Fehler nicht

völlig zu vermeiden, werden aber durch die Anbindung an die Personalabrechnungsstellen sowie durch entsprechend konzipierte Plausibilitätsprüfungen in den Statistischen Ämtern minimiert, so dass die Ergebnisse der Personalstandstatistik von hoher Datenqualität sind.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da Vollerhebung.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Erfassung der Personalstandsdaten sind Antwortausfälle sowohl auf der Ebene der statistischen Einheiten als auch auf der Ebene statistischer Merkmale sehr selten.

Durch die weitgehend elektronische Lieferung der Daten von den Personalabrechnungsstellen gibt es insbesondere bei bezüglichen Merkmalen nur in seltenen Fällen fehlerhafte Angaben. Auftretende Fehler werden in der Aufbereitungsphase durch die Plausibilisierung der Angaben so weit möglich berichtet. Merkmale, die nicht zahlungsrelevant sind, weisen dabei eine größere Ungenauigkeit auf als Merkmale, die zur Ermittlung der Bezüge benötigt werden. Bei sehr detaillierten Auswertungen ist unter anderem bei folgenden Merkmalen mit Ungenauigkeiten zu rechnen: „Dienst- oder Arbeitsort“, „Aufgabenbereich“ oder „Produktnummer“, „Befristet Beschäftigte“.

Der Kreis der Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform ist laufend Änderungen unterworfen. Ursache dafür sind neben den anhaltenden Ausgliederungstendenzen aus den öffentlichen Haushalten sowie der regelmäßigen Überprüfung ihrer Zugehörigkeit zum Staatssektor alle Vorgänge, die auch bei rein privatwirtschaftlichen Unternehmen auftreten können (Verschmelzung, Liquidation, Umwandlung, Gesellschafterwechsel, Veräußerung von Anteilen, Börsengang usw.). Die Qualität der Ergebnisse hängt somit entscheidend von der Aktualität der Kenntnisse über die Einheiten der Grundgesamtheit ab. Aufgrund der großen Dynamik in der Grundgesamtheit und der zeitlichen Verzögerung bei der Veröffentlichung solcher Vorfälle (Bundesanzeiger, Beteiligungsberichte von Kommunen, Bundesländern und Bund) ist von einer gewissen Untererfassung auszugehen, die aber nicht quantifiziert werden kann. Weniger bedeutsam ist die Übererfassung, bei der Einheiten befragt werden, die aufgrund geänderter Eigentumsverhältnisse nicht (mehr) zum Kreis der Berichtspflichtigen gehören. Diese Einheiten hinterfragen in der Regel ihre Berichtspflicht und werden aus der Grundgesamtheit gelöscht.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Personalstandstatistik werden in der Regel keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig. Nur in Ausnahmefällen, etwa bei der Umsetzung methodischer Neuerungen, ist zur Wahrung der Aktualität der Ergebnisse eine Veröffentlichung erster vorläufiger Eckzahlen vorgesehen. Diesen folgen in kurzem Abstand die Veröffentlichung detaillierter endgültiger Ergebnisse.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erhebungsstichtag: 30.06. des jeweiligen Jahres; Gesamtergebnisse werden gewöhnlich etwa ein Jahr nach dem Erhebungsstichtag veröffentlicht.

Ergebnisse zu einzelnen Ländern sind bei den Statistischen Ämtern der Länder teilweise früher verfügbar.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse stehen in der Regel termingerecht zur Verfügung.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Personalstandstatistik wird für den Bund und alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich grundsätzlich vergleichbar. Die Ausgliederung von Aufgaben und Personal in rechtlich selbstständige Einrichtungen hat die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zwischen den einzelnen Bundesländern in der Vergangenheit aber zunehmend beeinträchtigt. Um dem entgegenzuwirken wurde die Darstellungspraxis 2011 geändert und die ausgegliederten Einheiten den einzelnen Ebenen zugerechnet. Vergleiche zwischen einzelnen Bundesländern sind dennoch nur unter Berücksichtigung der spezifischen Verwaltungsstrukturen möglich, da der Kommunalisierungsgrad in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ist. Besonders Vergleiche zwischen Stadtstaaten und Flächenländern können zu Fehlinterpretationen führen. Außerdem ist die Buchungspraxis bezüglich der funktionalen Zuordnung in den Länderhaushalten nicht immer einheitlich. Gleches gilt für die Aufgabenbereiche auf kommunaler Ebene.

Für die Ergebnisse des öffentlichen Dienstes gibt es international keine entsprechenden Daten. Für internationale Vergleiche bietet die 2011 erstmals veröffentlichte Ebene des öffentlichen Gesamthaushalts Ergebnisse, die institutionell dem international gebräuchlichen Staatssektor der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entsprechen. Die Ebene der „öffentlichen Arbeitgeber“ entspricht weitgehend der international verbreiteten Abgrenzung des „Öffentlichen Sektors“. Der Beschäftigtenbegriff der Personalstandstatistik ist allerdings enger gefasst als die international gebräuchliche Abgrenzung der Erwerbstätigen. Nicht enthalten sind insbesondere sogenannte Ein-Euro-Jobs und Freiwilligendienste (Wehr- und Sozialdienste). Geringfügig Beschäftigte werden in der Personalstandstatistik nur nachrichtlich ausgewiesen.

Bei einigen Merkmalen ist die zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit etwa durch rechtliche Änderungen oder den Erhebungstichtag nur eingeschränkt möglich. Dies ist insbesondere bei der Interpretation folgender Merkmale zu beachten:

Bruttobezüge im Berichtsmonat (Juni)

In einigen Bundesländern wird die Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter seit dem Jahr 2004 monatlich anteilig ausbezahlt oder in die Grundgehälter integriert. Hierdurch steigen die im Rahmen der Personalstandstatistik erhobenen Bezüge für den Monat Juni, ohne dass dies zu einem Anstieg der Jahresbezüge führt. Die Änderung der Auszahlungsmodalitäten war in der Regel hingegen mit einer Kürzung der Sonderzahlung verbunden. Diese Kürzungen werden aufgrund des Erhebungstichtags von den Ergebnissen der Personalstandstatistik nicht widergespiegelt. Aus diesem Grund sind die Durchschnittsbezüge nicht immer mit den Vorjahren vergleichbar. Auch ein Vergleich zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern ist nicht mehr uneingeschränkt möglich.

Personal in Ausbildung

Zu Fehlinterpretationen kann es bei der Beurteilung der Ausbildungsleistung der öffentlichen Arbeitgeber kommen. Aufgrund des Stichtages 30.06. können ganze Ausbildungsjahrgänge die Ausbildung zum Erhebungstichtag bereits beendet haben mit der Folge, dass die tatsächliche Ausbildungsleistung stichtagsbedingt unterzeichnet wird. Mit Blick auf bestimmte Personengruppen bzw. Aufgabenbereiche sind vereinzelt Unterschiede in den Nachweisen des Personals in Ausbildung festzustellen: Etwa im Aufgabenbereich „Polizei“ wird das Personal in Ausbildung vereinzelt gesondert einem anderen Aufgabenbereich (z. B. Hochschulen) zugewiesen, was länderübergreifende Vergleiche erschwert. Gleches gilt beispielsweise auch in den Aufgabenbereichen „Schulen“.

Arbeitnehmer mit Zeitvertrag

Da die Befristung privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse für die Zahlung der Bezüge nicht von Relevanz ist, ist die Qualität des Merkmals in den Datenbanken der Personalabrechnungsstellen teilweise fehlerhaft. Das Ausmaß einer eventuellen Über- oder Untererfassung lässt sich jedoch nicht quantifizieren.

Einführung der Tarifwerke TVöD und TV-L, TV-H

Die Tariflandschaft im öffentlichen Dienst hat sich mit der Einführung des TVöD, des TV-L und des TV-H grundlegend gewandelt. Dies hatte zur Folge, dass Einstufungen bei Arbeitnehmern nicht intertemporär vergleichbar sind und die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten entfallen ist.

Föderalisierung des Beamtenrechts

In Folge der Föderalisierung des Beamtenrechts können bundesweit keine Laufbahngruppen mehr dargestellt werden.

Unterschiedliche Einstufungen

Die Beschäftigten sind bei den einzelnen beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen oder tarifvertraglichen Entgeltgruppen nachgewiesen, die für die Auszahlung der Bezüge zum Zeitpunkt des Berichtsstichtags maßgeblich waren. Die zuvor erläuterten Unterschiede im Beamtenrecht und den Tarifwerken führen allerdings zu unterschiedlichen Ausprägungen der Einstufungen. Die Personalstandstatistik ist hier um eine vereinheitlichte Darstellung des öffentlichen Dienstes bemüht, sodass durch entsprechende Zuordnungen die für bestimmte Gruppen dargestellten Einstufungen nicht immer den tatsächlichen entsprechen.

Einführung des doppischen Rechnungswesens bei den Kommunen

Seit dem Beschluss der Innenministerkonferenz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 21. November 2003 wird in den Gemeinden und Gemeindeverbänden die bisherige Kameralistik schrittweise durch ein Haushalts- und Rechnungswesen mit doppelter Buchführung ersetzt. In zwei Ländern ist ein unbefristetes Wahlrecht zwischen den Buchungsstilen vorgesehen. Durch die Reform ändert sich die aus den Haushalten übernommene Systematik für das Merkmal „Aufgabenbereich“ der Personalstandstatistik. Die Systematik der Produktgruppen tritt an die Stelle der Gliederungssystematik der Aufgabenbereiche.

Für die zusammenfassende statistische Berichterstattung werden seit 2011 die Gliederungsnummern des kamerale Rechnungswesens über Hilfsschlüssel in Produktnummern der doppisch buchenden Gemeinden überführt und mit den doppisch buchenden Berichtsstellen zusammengefasst. Bis 2010 erfolgte die Zusammenführung der Systematiken auf umgekehrtem Weg. Aufgrund beträchtlicher inhaltlicher und systematischer Unterschiede ist die Umschlüsselung allerdings nur eingeschränkt möglich. Daher sind Vergleiche zwischen kameral und doppisch buchenden Kommunen und intertemporale Analysen bezüglich des Merkmals „Aufgabenbereich“ nur eingeschränkt möglich.

Arbeits- und Wohnort

Angaben aus der Personalstandstatistik vor allem des Bundes können im Hinblick auf die regionale Verteilung der Beschäftigten nach Dienst- und Arbeitsorten auf Gemeindeebene eine qualitative Unschärfe aufweisen. Insbesondere bei Bundeseinrichtungen mit mehrstufigem Verwaltungsaufbau werden Außen- und Nebenstellen nicht immer dem tatsächlichen Dienst- und Arbeitsort zugeordnet. Dies führt dann zu einem überhöhten Nachweis der Beschäftigten an größeren Standorten und einem vermindernden Nachweis an kleineren Standorten. Das Ausmaß dieser Über- oder Untererfassung lässt sich jedoch nicht quantifizieren.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Bei Vergleichen über mehrere Jahre hinweg ist zu beachten, dass die Form der Darstellung 2011 geändert wurde. Grundsätzlich liegen aber unter Beachtung der unter 6.1 genannten Einschränkungen für einzelne Merkmale vergleichbare Daten seit 1998 vor.

Beim Merkmal „Aufgabenbereich“ gibt es hinsichtlich der zeitlichen Vergleichbarkeit folgende Einschränkungen:

In den Jahren 2001 und 2012 gab es größere Umstellungen des staatlichen Funktionenplans. Daher gibt es zwischen 2000 und 2001 sowie zwischen 2011 und 2012 bei einigen Aufgaben größere Brüche, die rein methodisch bedingt sind. Für die Einführung des Funktionenplans 2012 gab es eine Übergangsfrist bis zum Haushaltsjahr 2014. Daher können Veröffentlichungen einzelner Länder 2012 und 2013 noch die alte Systematik enthalten. Länderübergreifende Darstellungen des Statistischen Bundesamtes basieren ab 2012 auf dem neuen Funktionenplan.

Auf der kommunalen Ebene wurde die Systematik der Gliederungsnummern 2011 durch Produktnummern ersetzt (siehe 6.1). Im Jahr 2002 wurde der kommunale Gliederungsplan revidiert. Dies führt im kommunalen Bereich zwischen 2001 und 2002 sowie zwischen 2010 und 2011 zu eingeschränkter Vergleichbarkeit der Aufgabenbereiche.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Personalstandstatistik hat eine Reihe von Bezugspunkten zu anderen Statistiken. Gleiche Abgrenzungen und Systematiken werden insbesondere in der Versorgungsempfängerstatistik angewendet. Betrachtet man die Personalstandstatistik aus Sicht der öffentlichen Haushalte, so ergeben sich starke Verknüpfungen mit den Finanzstatistiken und den dort ausgewiesenen Personalausgaben. Aufgrund gleicher Merkmale (Funktionen und Produktgruppen bzw. Gliederungsnummern der staatlichen und kommunalen Haushaltssystematik) ist eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse weitgehend gegeben. Zu beachten ist jedoch, dass Beschäftigte nicht in allen Fällen aus dem Haushaltstitel für Personalausgaben bezahlt werden müssen (insbesondere bei Durchführung temporärer Projektarbeiten). Bei Vergleichen der Vollzeitäquivalente der Personalstandstatistik mit den in öffentlichen Haushalten enthaltenen Stellenplänen kommt es wegen folgender Faktoren zu Diskrepanzen:

- Beschäftigte, die nicht aus dem Titel für die Personalausgaben finanziert werden, werden in der Regel nicht auf einer Stelle im Haushaltsplan geführt,
- Planstellen müssen nicht immer besetzt sein,
- Beschäftigte in Altersteilzeit werden bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente der Personalstandstatistik anteilig berücksichtigt. Im Stellenplan ist dies nicht der Fall. Hier wird über den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit - also auch in der Freistellungsphase - eine Stelle benötigt. Bei Nachbesetzungen kann in der Freistellungsphase eine Ersatzplanstelle ausgebracht werden.

Aus Arbeitsmarktsicht bietet die Personalstandstatistik - neben der Haushaltsbefragung Mikrozensus bzw. der EU-Arbeitskräfteerhebung, die als Stichprobenerhebungen durchgeführt werden - eine umfassende Datenquelle der nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst und ergänzt somit die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit sowie die Daten der Rentenversicherungsträger und fließt somit in die Berechnung der Arbeitslosenquoten der Bundesagentur für Arbeit und in die Erwerbstätigenrechnung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein. Die international übliche Definition der Erwerbstätigen nach den ILO-Kriterien, wie sie beispielsweise in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen genutzt wird, entspricht nicht dem in den Veröffentlichungen der Personalstandstatistik nachgewiesenen Konzept, welches sich an dem haushaltsoorientierten Ansatz der Finanzstatistik orientiert und den Bedürfnissen der Hauptnutzer der Finanzstatistiken entspricht.

In der Personalstandstatistik werden nur Beschäftigte, die in einem unmittelbaren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder einem Berufsausbildungsverhältnis zu den öffentlichen Arbeitgebern stehen und in der Regel Gehalt, Entgelt, Vergütung oder Lohn aus den Haushaltmitteln dieser Stellen beziehen, erfasst. Hierzu zählen auch Beschäftigte, die aus Drittmitteln finanziert werden. Nicht enthalten sind dagegen Beschäftigte mit Werkverträgen und Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) wahrnehmen sowie freiwillig Wehr- oder Sozialdienstleistende.

In den Veröffentlichungen der Personalstandstatistik werden in der Regel geringfügig Beschäftigte nicht mit ausgewiesen, da sie weder in den Stellenplänen der Haushalte enthalten sind noch nach tarifvertraglichen Regelungen vergütet werden. Aus diesen Gründen erfolgt deren Nachweis nur nachrichtlich. Der in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendete Begriff „Sektor Staat“ und der in zahlreichen Statistiken nachgewiesene Abschnitt O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige kann nicht mit dem in der Personalstandstatistik verwendeten Begriff „Öffentlicher Dienst“ gleichgesetzt werden. Der „Sektor Staat“ der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entspricht institutionell dem ab 2011 in der Personalstandstatistik verfügbaren „Öffentlichen Gesamthaushalt“.

Unter der Bezeichnung „Beamten und Beamte“ werden im Mikrozensus auch Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten (einschließlich der Wehrdienstleistenden) nachgewiesen, da diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Die Personalstandstatistik schließt die freiwillig Wehrdienstleistenden generell nicht mit ein. Berufs- und Zeitsoldaten und -soldatinnen, Richterinnen und Richter sowie Dienstordnungsangestellte werden explizit erhoben und je nach Bedarf in unterschiedlicher Form nachgewiesen.

Die Personalstandstatistik hat darüber hinaus Berührungspunkte mit zahlreichen anderen Statistiken. Zu nennen sind hier beispielsweise die Rechtspflege-, Forschungs-, Schul-, Hochschul- und Bildungsstatistik. Bei Vergleichen mit der Bildungsstatistik ist darauf zu achten, dass der dortige Nachweis „Ausbildung in Berufen des öffentlichen Dienstes“ nicht mit Ausbildung im öffentlichen Dienst vergleichbar ist. Im öffentlichen Dienst werden auch andere Berufsausbildungen angeboten, die z. B. unter die so genannten Kammerberufe fallen. Dennoch ist die Personalstandstatistik eine wichtige Grundlage der integrierten Ausbildungsberichterstattung (iABE).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Personalstandstatistik ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Daten der Personalstandstatistik werden von der Arbeitskostenerhebung (AKE), den Erwerbstätigenrechnungen des Bundes und der Länder, den Verdienststatistiken und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen genutzt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Die Ergebnisse der Personalstandstatistik werden gewöhnlich etwa ein Jahr nach dem Erhebungsstichtag (30. Juni) veröffentlicht.

Pressemitteilungen

Die jährliche Veröffentlichung neuer Ergebnisse wird stets von einer Pressemitteilung begleitet. In der Pressemitteilung werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst. Nach Möglichkeit erscheint diese jährlich direkt am Internationalen Tag des öffentlichen Dienstes am 23. Juni.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Personalstandstatistik sind im Internet auf der Themenseite „Staat“ > „Öffentlicher Dienst“ unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/_inhalt.html#sprg236406) verfügbar:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/_inhalt.html#sprg236406

Seit dem Berichtsjahr 2022 erfolgt die Veröffentlichung in detaillierter Form eines Statistischen Berichtes, welcher kostenlos zum Download im Excel- oder csv-Format zur Verfügung steht. Detaillierte Angaben früherer Berichtsjahre enthält die Fachserie 14 Reihe 6 „Personal des öffentlichen Dienstes“, die ebenfalls zum kostenlosen Download im Excel- oder PDF-Format bereit steht.

Aufsätze zur Personalstandstatistik werden in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht und können im Internet kostenlos abgerufen werden:

Dr. Altis, Alexandros: Entwicklung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst bis 2017, in: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, Heft 5/2018.

Dr. Altis, Alexandros; Dr. zur Nieden, Felix: Lebenserwartung von Beamtinnen und Beamten – Befunde und Auswirkungen auf künftige Versorgungsausgaben, in: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, Heft 2/2017.

Online-Datenbank

Das Datenbanksystem GENESIS <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> verfügt über weitere Datenangebote der Personalstandstatistik.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Länderergebnisse können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes unter folgendem Link:

<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Adressbuch/National.html>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Umfangreiche Begriffserläuterungen können der letzten Fachserie 14 Reihe 6 „Personal des öffentlichen Dienstes“ (Berichtsjahr 2021) entnommen werden.

Wichtige und aktualisierte Angaben hieraus finden sich in dem vorliegenden Qualitätsbericht sowie den neuen Statistischen Berichten. Weitere Methodendokumentationen finden sich in dem Handbuch „Methoden der Finanzstatistiken“, abrufbar unter:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/methoden-finanzstatistiken-5710001219004.pdf?__blob=publicationFile

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Ergebnisse der Personalstandstatistik werden gewöhnlich etwa ein Jahr nach dem Erhebungstichtag (30.06.) veröffentlicht und die zugehörigen Publikationen aktualisiert. Neue Ergebnisse werden in Pressemitteilungen und im Internet veröffentlicht.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Veröffentlichungstermine von Pressemitteilungen sind am Freitag vor der Veröffentlichung abrufbar unter:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/_inhalt.html

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/_inhalt.html

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine

**Personalstandstatistik der öffentlichen
Einrichtungen und Unternehmen in
privater Rechtsform am 30. Juni 2024**

PSU

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu
1 bis **6** in der separaten Unterlage.

Angaben zum Arbeitsort

i Für jeden Arbeitsort ist ein Fragebogen auszufüllen. Es ist die Postleitzahl und der Gemeindenname des Arbeitsortes anzugeben.

Postleitzahl

Gemeindenname

Personal-Ist-Bestand am 30. Juni 2024 **1**

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer **2**

| Beschäftigungsverhältnis | Insgesamt | Männlich | Weiblich | Divers 3 | Ohne Angabe (nach Geburtenregister) 3 |
|--------------------------|-----------|----------|----------|-----------------|---|
|--------------------------|-----------|----------|----------|-----------------|---|

Vollzeitbeschäftigte **4**

darunter: in Ausbildung **5**

mit Zeitvertrag **6**

Teilzeitbeschäftigte T1 **4**

darunter: in Ausbildung

mit Zeitvertrag

Teilzeitbeschäftigte T2 **4**

darunter: mit Zeitvertrag

Beschäftigte insgesamt
(ohne geringfügig
[Allein]-Beschäftigte)

Zusätzlich:

**Geringfügig
(Allein)-Beschäftigte** **4**

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Fehlanzeige

- i** Wenn Sie keine Angaben tätigen können, markieren Sie bitte hier Fehlanzeige. Geben Sie in diesem Fall bitte im Bemerkungsfeld eine Begründung an.

Die Berichtsstelle war am 30. Juni ohne eigenes Personal.



Ende der Erhebung.

Personalstandstatistik der öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform am 30. Juni 2024

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Personal-Ist-Bestand

Zum Personal-Ist-Bestand zählen alle Beschäftigten, die zum 30. Juni 2024 in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis zu einer auskunftspflichtigen Einrichtung stehen und in der Regel Entgelt oder Vergütung aus Mitteln dieser Stelle beziehen.

Hierzu gehören:

- Dauerbeschäftigte, Beschäftigte in Ausbildung, mit Zeitvertrag
- Geringfügig (Allein-)Beschäftigte
- Beschäftigte, die an andere Einrichtungen und Unternehmen ausgeliehen werden, sofern ein entgeltpflichtiger Arbeitsvertrag besteht
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis stehen
- Beschäftigte, die Mutterschaftsgeld bzw. Mutterschutzlohn oder wegen längerer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhalten, auch nach Ende des Krankengeldbezugs (Aussteuerung)

Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte

- Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigung sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV)
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ **kein** Arbeitsverhältnis vorliegt
- Personen in einer Einstiegsqualifikation nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet
- ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, z.B. Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/TV-L (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes)
- Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben
- Leiharbeitnehmer/Leiharbeitnehmerinnen
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von einem Mitarbeiter/ einer Mitarbeiterin der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden
- Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z.B. Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages,

sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden)

- Beschäftigte mit Werkvertrag
- nebenberuflich tätige Honorarkräfte
- Beschäftigte mit ruhendem Arbeitsverhältnis wegen Erwerbsminderungsrente
- Praktikanten/Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist

2 Art des Beschäftigungsverhältnisses

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in Ausbildung.

Hierzu gehören auch „Ohne Bezüge beurlaubte Beamten/Beamte“, die innerhalb der Einrichtung als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer tätig sind (im Rahmen einer sogenannten „Insichbeurlaubung“).

Es wird nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitrinnen/Arbeitern unterschieden.

3 Geschlecht

Bitte geben Sie das Geschlecht an, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Wählen Sie die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ bitte nur dann aus, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

4 Umfang des Beschäftigungsverhältnisses

Vollzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl beträgt.

Teilzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Sie werden unterschieden in Teilzeitkräfte, die

- mindestens mit der Hälfte (T1) bzw.
- mit weniger als der Hälfte (T2) der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

Beschäftigte, die

- stundenweise vergütet werden, sind entsprechend ihrer Stundenzahl analog zuzuordnen.
- sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind bei den Teilzeitbeschäftigteten T1 mit nachzuweisen (unabhängig vom Modell der Altersteilzeit, also einschließlich der in der Freistellungsphase befindlichen).

Geringfügig (Allein-)Beschäftigte sind bei der Teilzeitbeschäftigung **nicht** miteinzubeziehen; sie sind im Formular gesondert zu erfassen.

Geringfügig (Allein-)Beschäftigte

Erfasst werden nur die geringfügigen Alleinbeschäftigungen im Sinne der Sozialversicherung (§8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 538 Euro im Monat nicht übersteigt.

Die geringfügig (Allein-)Beschäftigten sind im Formular gesondert anzugeben.

6 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Zeitvertrag

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit: z.B. mit Aufgaben von begrenzter Dauer, Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktorandinnen/Doktoranden, Diplomandinnen/Diplomanden, Werkstudentinnen/Werkstudenten sowie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen nach § 16e oder 16i SGB II erhält, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsverhältnis“ (kein kurzfristiges Arbeitsverhältnis) stehen.

Beschäftigte in der Probezeit im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses sind hier **nicht** nachzuweisen; sie sind den Dauerkräften zuzurechnen.

Ausbildungsverträge und Altersteilzeitverträge sind keine befristeten Beschäftigungsverhältnisse (**keine** Zeitverträge), da sie von Natur aus ein Ablaufdatum besitzen, nämlich das Erreichen des Ausbildungszieles bzw. das Erreichen der Altersgrenze.

5 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in Ausbildung

Für die Zuordnung ist das Vorliegen eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung oder eines Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe maßgebend. Dieser Personenkreis erhält in der Regel tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsvergütungen/-entgelte.

Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinische Hilfsberufe ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen (Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr, § 1 des TVPöD i.V.m. BBiG).

Als Personal in Ausbildung sind auch wissenschaftliche Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten mit Ausbildungsvertrag nachzuweisen, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist.

Hier sind nicht gesondert nachzuweisen:

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z.B. Umschülerinnen/Umschüler oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen
- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z.B. Ärztinnen/Ärzte während der Facharztausbildung oder Doktorandinnen/Doktoranden bei wissenschaftlichen Einrichtungen)
- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikantinnen/-praktikanten ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren

Personalstandstatistik der öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform am 30. Juni 2024

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Personalstandstatistik wird jährlich zum Stichtag 30. Juni als Totalerhebung vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Mit dieser Erhebung werden Daten über die Strukturen des Personals der öffentlichen Arbeitgeber für den Bereich der öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform ermittelt und die Ergebnisse der Personalstandstatistik für den öffentlichen Dienst zu einem Gesamtbild der Beschäftigungssituation der öffentlichen Arbeitgeber ergänzt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 6 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 4 Buchstabe b FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind bei den öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform die Leitungen dieser Erhebungseinheiten oder der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt (bei dezentral durch die Statistischen Ämter der Länder durchzuführenden Erhebungen) beziehungsweise das Statistische

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Bundesamt (bei zentral durch das Statistische Bundesamt durchzuführenden Erhebungen). Die Kontaktdaten finden Sie unter
<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen, soweit die Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 7 FPStatG betroffen sind, nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermitteln.

Nach § 14 Absatz 4 FPStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) statistische Informationen nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit für den dort genannten Zweck übermittelt werden, auch soweit diese Informationen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des BStatG geheimzuhalten sind. Der Geheimhaltung unterliegende Angaben dürfen von Eurostat nicht an andere Stellen übermittelt oder veröffentlicht werden.

Nach § 15 FPStatG dürfen, sofern nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 6 Nummer 1 und Absatz 7 FPStatG betroffen sind, veröffentlicht werden

- auf Ebene der Erhebungseinheit statistische Ergebnisse und verschiedene unterschiedliche Angaben,
- der Wirtschaftszweig nur bis auf Gruppenebene der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Löschung

Name und Anschrift des Unternehmens/der Einrichtung, Name und Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendete Berichtsstellennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer; sie enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Allgemeine rechtliche Hinweise

Erhebungseinheiten

Die Erhebung der Personalstandstatistik bezieht sich auf folgende Erhebungseinheiten:

- Öffentliche Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, die nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 („ESVG 2010“) in der jeweils geltenden Fassung zum öffentlichen Sektor gehören, § 2 Absatz 4 FPStatG.
- Öffentliche Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, die nicht zum öffentlichen Sektor nach dem „ESVG 2010“ gehören, sondern zur öffentlichen Verwaltung und bei denen die Mehrheit der Anteile einer Stelle der öffentlichen Verwaltung unmittelbar oder mittelbar gehören, § 2 Absatz 6 Nummer 2 FPStatG.

Einrichtungen für Forschung und Entwicklung sowie Institute an Hochschulen werden nach § 6 Absatz 6 Satz 2 FPStatG nicht erhoben.

DSB-PS010-2024

Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes

Statistikidentifikator:

-

EVAS-Nummer:

74111

Berichtszeit:

ab 2024

Satzformat:

fest

Satzlänge:

250

Datensatz-Nr. / -Name: DSB-PS010-2024

- laut Ersteller:

-

Materialbezeichnung(en):

Sortierung (Ordnungsfelder):

Archivierungsdauer
(in Jahren):

PS010-VERBUND

-

Beschreibung:

-

Kommentar:

Lieferdatensatz der Auskunftspflichtigen

- Die Signierung der weiteren Eingabefelder (EF's) finden Sie in der Anlage

"Schlüsselverzeichnisse zu den einzelnen Merkmalen

der Datensatzbeschreibung PS010" -

Hinweis:

Für rechtlich selbständige Forschungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform gilt ein abweichender Lieferdatensatz.

.BASE-Bereich: H34-Personalstand

.BASE-Projekt: -

.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA

Stand: 20.03.2024

Ansprechpartner: Alexander May -2557

Datum: 20.03.2024

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB-PS010-2024

ASP-Name: ASP10-2010

Präfix: -

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-PS010-2024

| CSV-Nr. | Feldbezeichnung | Satzstellen | | Feldformat intern ^{*)} | Inhalt / Bemerkungen |
|---------|-----------------|-------------|-----|---------------------------------|---|
| | | von | bis | | |
| 1 | EF1 | 1 | - | 2 | 2 ALN Kennzeichen für Bund-/Land-Material s. Anlage |
| 2 | EF2 | 3 | - | 4 | 2 ALN Beschäftigungsbereich s. Anlage |
| 3 | EF3 | 5 | - | 11 | 7 ALN Berichtsstellen-Nr. |
| 4 | EF4 | 12 | - | 23 | 12 ALN Laufende Nummer des Beschäftigten |
| 5 | EF5 | 24 | - | 26 | 3 ALN Staatlicher Aufgabenbereich Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 01, 02, 04, 11 - 13, 37, 39, 47, 49; sonst "leer". |
| 6 | EF6 | 27 | - | 29 | 3 ALN Kommunaler Aufgabenbereich (Gl-Nr.) (linksbündig, 2- oder 3-stellig) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48; sonst "leer". Ist EF10 = 6; kann das Feld auch "leer" bleiben. Dieses Feld ist für Kommunen mit kameralem Rechnungswesen vorgesehen. Für doppisch buchende Kommunen ist in EF42 eine Produktnummer zu liefern. Ist dies der Fall, bleibt das Feld EF6 "leer". |
| 7 | EF7 | 30 | | 1 | ALN Geschlecht Hinweis: Für alle Datensätze. s. Anlage |
| 8 | EF8 | 31 | - | 32 | 2 ALN Geburtsmonat (01 - 12) Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld "leer" bleiben. |
| 9 | EF9 | 33 | - | 34 | 2 ALN Geburtsjahr (z.B. 60 = 1960) Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld "leer" bleiben. |
| 10 | EF10 | 35 | | 1 | ALN U m f a n g des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses Hinweis: Für alle Datensätze. s. Anlage |
| 11 | EF11 | 36 | | 1 | ALN D a u e r des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst "leer". |
| 12 | EF12 | 37 | | 1 | ALN A r t des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst "leer". |
| 13 | EF13 | 38 | - | 40 | 3 ALN Laufbahnguppe/Einstufung Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst "leer". |
| 14 | EF14 | 41 | - | 48 | 8 ALN Amtlicher Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes s. Anlage |
| 15 | EF15 | 49 | - | 50 | 2 ALN Leer |

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 8

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB-PS010-2024

ASP-Name: ASP10-2010

Präfix: -

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-PS010-2024

| CSV-Nr. | Feldbezeichnung | Satzstellen | | Feldformat intern ^{*)} | Inhalt / Bemerkungen | |
|---------|-----------------|-------------|----------|---------------------------------|----------------------|--|
| | | von | bis | | | |
| | EF16 | 51 | - | 55 | 5 STR | Einzelplan/Kapitel Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 01, 02, 11-13; sonst "leer". |
| 16 | EF16U1 | 51 | - | 54 | 4 ALN | Für Länder mit 5-stelliger Einzelplan/Kapitel-Nr. |
| 17 | EF16U2 | 55 | | | 1 ALN | Für Länder mit 4-stelliger Einzelplan/Kapitel-Nr. Leer |
| 18 | EF17 | 56 | - | 57 | 2 ALN | Stufe einer Bezügetabelle, Grundentgelt- oder Entwicklungsstufe (01 - 15, 21 - 28, 30 - 37, 98, 99) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst "leer". |
| 19 | EF18 | 58 | | | 1 ALN | Familienstand im Familienzuschlag s. Anlage Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1 - 3, 7, 8; sonst "leer". |
| 20 | EF19 | 59 | | | 1 ALN | Kinderanteil im Familienzuschlag s. Anlage (oder Kinderzulage im Bereich des TV-H) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1 - 3, 7, 8 ; sonst "leer". |
| 21 | EF20 | 60 | - | 67 | 8 ALN | Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes s. Anlage Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF12 = 1 - 3, 7, 8; sonst "leer". |
| | EF21 | 68 | - | 71 | 4 STR | Arbeitszeit-Faktor für den Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses/ leer Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst "leer". |
| 22 | EF21U1 | 68 | - | 70 | 3 NOV03K00 | Arbeitszeit-Faktor in % s. Anlage 100 = Vollzeitbeschäftigte 001 - 099 = Teilzeitbeschäftigte |
| 23 | EF21U2 | 71 | | | 1 ALN | Leer |
| | EF22 | 72 | - | 104 | 33 STR | Postleitzahl und Gemeindenamen des Wohnortes Hinweis: Nur auszufüllen, wenn bei EF12 = 1 - 3, 7, 8 das Feld EF20 nicht besetzt werden kann; sonst "leer". |
| 24 | EF22U1 | 72 | - | 76 | 5 ALN | Postleitzahl |
| 25 | EF22U2 | 77 | | | 1 ALN | Leer |
| 26 | EF22U3 | 78 | - | 104 | 27 ALN | Gemeindenamen des Wohnortes |
| | EF23 | 105 | - | 129 | 25 STR | Bundes- bzw. landesinterne Zwecke sowie Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni Bundes- bzw. landesinterne Zwecke Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni, einschl. Altersteilzeitzuschlag und vermögenswirksame Leistungen, ohne Einmalzahlungen (in vollen EUR). Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 6 - 9; sonst "leer". |
| 27 | EF23U1 | 105 | - | 123 | 19 ALN | |
| 28 | EF23U2 | 124 | - | 129 | 6 NOV06K00 | s. Anlage |
| 29 | EF24 | 130 | | | 1 ALN | Leer (nur noch offen für bundesinterne Zwecke) |
| 30 | EF25 | 131 | - | 133 | 3 NOV03K00 | Vermögenswirksame Leistungen (nur Arbeitgeberanteil) (in vollen EUR) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst "leer". |

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 8

Datensatzbeschreibung

| | | |
|----------------------|-----------|------------|
| .BASE-DSB-Name: | ASP-Name: | ASP10-2010 |
| DSB-PS010-2024 | Präfix: | - |
| Datensatz-Nr./-Name: | | |
| DSB-PS010-2024 | | |

| CSV-Nr. | Feldbezeichnung | Satzstellen | | Feldformat intern ^{*)} | Inhalt / Bemerkungen |
|---------|-----------------|-------------|--------------|---------------------------------|---|
| | | von | bis | | |
| 31 | EF26 | 134 | - 138 | 5 | ALN Leer |
| | EF33 | 139 | - 210 | 8*9 | WFG Leer (nur noch offen für bundesinterne Zwecke) |
| 32 | EF33U1 | 139 | - 142 | 4 | ALN Leer (nur noch offen für bundesinterne Zwecke) |
| 33 | EF33U2 | 143 | - 147 | 5 | NOV05K00 Leer (nur noch offen für bundesinterne Zwecke) |
| | EF41 | 211 | - 225 | 15 | STR Bildungsabschluss und Staatsangehörigkeit Hinweis: Diese Merkmale sind nur nach besonderer Aufforderung von Forschungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 3 FPStatG auszufüllen; sonst "leer". |
| 48 | EF41U1 | 211 | | 1 | ALN Bildungsabschluss s. Anlage |
| 49 | EF41U2 | 212 | - 214 | 3 | ALN Staatsangehörigkeit s. Anlage |
| 50 | EF41U3 | 215 | - 218 | 4 | ALN Leer |
| 51 | EF41U4 | 219 | - 225 | 7 | ALN Leer |
| 52 | EF42 | 226 | - 231 | 6 | ALN Produktnummer der kommunalen HH-Systematik s. Anlage (linksbündig) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48; sonst "leer". Ist EF10 = 6, kann das Feld auch "leer" bleiben. Dieses Feld ist für Kommunen mit doppischem Rechnungswesen vorgesehen. Für kamerale buchende Kommunen kann in EF6 eine Gliederungs-Nr. geliefert werden. Ist dies der Fall, kann das Feld EF42 auch "leer" bleiben. |
| 53 | EF43 | 232 | - 233 | 2 | ALN Art des Tarifvertrages s. Anlage Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4, 5; sonst "leer". |
| 54 | EF44 | 234 | - 237 | 4 | ALN Leer (nur noch offen für bundesinterne Zwecke) |
| 55 | EF45 | 238 | - 241 | 4 | ALN Leer (nur noch offen für bundesinterne Zwecke) |
| 56 | EF46 | 242 | - 246 | 5 | ALN Leer |
| 57 | EF47 | 247 | - 250 | 4 | NOV04K00 Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit s. Anlage (auf zwei Nachkommastellen gerundet, ohne Kommastelle) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7, 9; sonst "leer". Beispiel: 40 Stunden sind als 4000 anzugeben, anteilige Minuten sind in Dezimalstellen umzurechnen! |

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 8

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung / Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsresultate.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de
Tel. 0331 8173 -1777
Fax 0331 817330 - 4091
Mo–Do 8:00–15:30 Uhr, Fr 8:00–13:30 Uhr
Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam
Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de
mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin
bibliothek@statistik-bbb.de
Tel. 0331 8173 -3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 21
Tel. 0331 8173 - 1251
Personalstatistik@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Personal des öffentlichen Dienstes und der öffentlich bestimmten Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform L III 2